

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu den Eingangsworten der Verordnung (Umfang der Zustimmungsbedürftigkeit)

In den Eingangsworten der Verordnung sind

- in der Mitte der Präambel
die Worte "jeweils mit Zustimmung des Bundesrates"
zu streichen

und

- am Ende der Präambel die Worte
"mit Zustimmung des Bundesrates;"
anzufügen.

Begründung:

Da einzelne Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, bedarf die Verordnung ohne Rücksicht darauf, daß andere Vorschriften bei isolierter Betrachtung nicht zustimmungsbedürftig sind, in ihrer Gesamtheit gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

2. Zu den Eingangsworten der Verordnung
(im Hinblick auf Artikel 9)

In den Eingangsworten der Verordnung sind am Ende die Worte

"auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr"

durch folgende Worte zu ersetzen:

"der Bundesminister für Verkehr verordnet auf Grund des § 35 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft".

Begründung:

§ 35 Güterkraftverkehrsgesetz begründet im Hinblick auf Artikel 9 der Verordnung eine Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft). § 35 Güterkraftverkehrsgesetz geht als spätere und speziellere Zuständigkeitsregelung § 2 Abs. 2 Buchstabe a und § 3 Abs. 1 des Preisgesetzes vor.

3. Zu Artikel 7*

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage des § 39 Abs. 5 Nr. 1 des Eichgesetzes deckt nicht die Aufhebung des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten, nachdem diese Bestimmung zum 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist. Auf Grund der nunmehr bestehenden Eichpflicht gemäß § 2 Abs. 2 des Eichgesetzes kann das vom Bundesminister für Wirtschaft angestrebte Ziel nur noch durch eine Gesetzesänderung erreicht werden. Hierfür bietet sich der "Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften"- BR-Drucksache 96/84 - an.

B

4. Der federführende Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*) Bei Annahme ist die Präambel entsprechend anzupassen.